

**Leistungsvereinbarung**  
**nach § 78b Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII i. V. m. dem**  
**Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII für Baden-**  
**Württemberg**

zwischen dem Träger der Einrichtung

**Waisenhausstiftung Freiburg**  
**Vertreten durch die Stiftungsverwaltung Freiburg**  
**Adelhauser Str. 33**  
**79098 Freiburg**  
(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

**Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Freiburg**  
**Kaiser-Joseph-Straße 143**  
**79098 Freiburg**  
(Leistungsträger)

unter Beteiligung des  
**Kommunalverband für Jugend und Soziales**  
**Baden-Württemberg**  
entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für die Einrichtung  
**Kinder- und Jugendhilfe der Waisenhausstiftung Freiburg**  
**Adelhauser Str. 33**  
**79098 Freiburg**  
(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot  
**Tagesgruppen „Schubs“**

# **I. Strukturdaten des Leistungsangebotes**

## **§ 1 Art des Leistungsangebotes**

1. Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII,
2. Teilstationäre Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII,

## **§ 2 Strukturdaten**

### **(1) Angebotsform und Platzzahl**

Das Leistungsangebot umfasst

2 Gruppen mit insgesamt 16 Plätzen,

davon

8 Plätze in Gruppe Nina, Klosterplatz 2 d, 79100 Freiburg

8 Plätze in Gruppe Toni, Klosterplatz 2 d, 79100 Freiburg

### **(2) Öffnungszeit und Betreuungsumfang**

Das Leistungsangebot ist an 220 Tagen/Jahr mit einem Betreuungsumfang von durchschnittlich 5 Stunden/Tag geöffnet. Die Tagesgruppe ist an 5 Tagen geöffnet und steht in dieser Zeit mit ihrem Leistungsangebot zur Verfügung.

### **(3) Regelleistung**

Das Leistungsangebot umfasst

1. Grundbetreuung (**§ 6 Abs. 2 a RV**)
2. Zusammenarbeit /Kontakte (**§ 6 Abs. 2b RV**)
3. Hilfe-/Erziehungsplanung/Fachdienst (**§ 6 Abs. 2c RV**)
4. Regieleistungen (**§ 6 Abs. 2d RV**)

### **(4) Individuelle Zusatzleistungen**

Individuelle Zusatzleistungen – sofern nicht in Leistungsmodulen pauschaliert (Absatz 5) - können im Rahmen der Hilfeplanung im Einzelfall nach Anlage 2 des Rahmenvertrages mit dem öffentlichen Träger vereinbart werden.

### **(5) Leistungsmodule**

Folgende Leistungsmodule sind Bestandteil dieses Leistungsangebotes

1. **qualifizierte Eltern- und Familienarbeit, als ein mit der Regelleistung verbindlich verknüpftes Modul**

### § 3 Sächliche und personelle Ausstattung der Regelleistung

#### (1) Personelle Ausstattung (je Tagesgruppe)

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundbetreuung und Zusammenarbeit/Kontakte, einschließlich der durch den Gruppendienst erbrachten Leistungen der Erziehungs- und Hilfeplanung (1:4,54) | 1,762 VK |
| 2. Hilfe- und Erziehungsplanung, Fachdienstleistungen (1:41,47)   | 0,193 VK |
| 3. Regieleistungen  |          |
| - Leitung (1:50)  | 0,160 VK |
| - Verwaltung (1:40)   | 0,200 VK |
| - Hauswirtschaft (1:32)   | 0,250 VK |
| 4. Eltern- und Familienarbeit, als ein mit der Regelleistung verbindlich verknüpftes Modul (1:20,93)  | 0,382 VK |

#### (2) Sächliche Ausstattung

Die zur Erbringung der vereinbarten Leistung erforderliche sächliche Ausstattung wird von der Einrichtung im notwendigen Umfang und in der erforderlichen Qualität bereitgestellt.

Für Freizeitangebote und erlebnispädagogische Projekte stehen einrichtungseigene Boote, Skiausrüstungen und Räder zahlreich zur Verfügung.

### § 4 Betriebsnotwendige Anlagen

Das Leistungsangebot wird in den erforderlichen Räumlichkeiten von **Schubs**, Schule für Erziehungshilfe mit Tagesgruppen, Klosterplatz 2d, 79100 Freiburg erbracht.

## II. Beschreibung des Leistungsangebotes

### § 5 Auftrag / Zielsetzung

Hilfe zur Erziehung in unseren Tagesgruppen unterstützt durch pädagogische und therapeutische Leistungen, durch soziales Lernen in der Gruppe, durch schulische Begleitung und Förderung und durch Elternarbeit die Entwicklung der jungen Menschen und ermöglicht so den Verbleib der jungen Menschen in seiner Herkunftsfamilie. Dies schließt die Versorgung des jungen Menschen mit ein.

Die Zielsetzungen des Leistungsangebotes sind insbesondere

- die Überwindung von Störungen und Entwicklungsdefiziten im Bereich emotionaler, psychosozialer, kognitiver und körperlicher Entwicklung
- die Stabilisierung des familiären Umfeldes
- die Mobilisierung der erzieherischen Ressourcen der Eltern bzw. der Sorgeberechtigten

- der Erhalt und die Entwicklung wichtiger und förderlicher Bezüge des jungen Menschen zu seinem sozialen Umfeld
- die schulische Integration und ggf. Vorbereitung auf das Berufsleben und
- die soziale Integration im Lebensfeld.

Der gesetzliche Auftrag findet Niederschlag in den Hilfeplänen und konkretisiert sich in den Zielsetzungen der Hilfen.

Die Hilfeformen sind bedarfsorientiert und nach Lage des Einzelfalls formuliert.

Entsprechend unserer Konzeption werden die Erziehungsziele in Aufträgen und Hilfeplänen formuliert, in den Angeboten der Tagesgruppen umgesetzt und in regelmäßigen Gesprächen überprüft.

## **§ 6 Zu betreuender Personenkreis (Zielgruppen)**

Zielgruppe des Leistungsangebots sind junge Menschen und deren Familien, die in solch belasteter Situation leben, dass eine ambulante Hilfe (pädagogische und damit verbundene therapeutische Leistungen) nicht ausreicht; die familiären Beziehungen sind aber noch als so tragfähig zu zeigen, dass ein Verbleib der jungen Menschen in ihrer Familie mit entsprechender sozialpädagogischer Hilfestellung möglich erscheint. Voraussetzung für die Hilfe ist die grundsätzliche Mitwirkungsbereitschaft der jungen Menschen und der Eltern bzw. Sorgeberechtigten mit dem Ziel einer tragfähigen Kooperation.

Das Leistungsangebot richtet sich an junge Menschen im Aufnahmealter ab 10 Jahren mit folgender Indikation:

- an junge Menschen deren familiäre Situation stark belastet ist
- an junge Menschen mit Störungen in ihrer persönlichen Entwicklung
- an junge Menschen mit Verhaltensauffälligkeiten und -störungen wie Aggression, Streunungen, Diebstahl, Autoaggression, sozialer Rückzug, Isolation usw.
- an junge Menschen mit Identitäts- und Migrationsproblemen
- an junge Menschen mit Störungen im Lern- und Leistungsbereich
- an junge Menschen die mit den traditionellen Formen des Unterrichts an Regelschulen nicht mehr erreichbar sind und starke Verhaltensauffälligkeiten im Unterricht zeigen, bis hin zur Verweigerung des Schulbesuch bzw. sie sind vom Schulausschluss bedroht

Nicht aufgenommen werden junge Menschen

- mit manifester Suchtmittelabhängigkeit
- mit akuter Suizidalität
- mit akuten Störungen, die nur im Rahmen eines Aufenthalts in einer kinder- und jugendpsychiatrischen Klinik behandelt werden können
- aufgrund von bekannter massiver Gewalttätigkeit

## **§ 7 Inhalte und Umfang des Leistungsangebotes**

### **(1) Regelleistungen**

#### **1. Grundbetreuung**

Die Grundbetreuung umfasst folgende Leistungen:

- Betreuung an den 185 Schultagen und 35 schulfreien Tagen, insgesamt 220 Öffnungstagen mit einer Öffnungszeit von durchschnittlich 5 Stunden
- Betreuung, Erziehung und Förderung in der Gesamt- und Teilgruppe
- Versorgung während den Betreuungszeiten
- Gestaltung des Alltags in der Tagesgruppe, Entwicklung von Alltagsstrukturen
- Gestaltung von Freizeit-, Sport- und Spielangeboten, Festen, Ferienfreizeiten, erlebnispädagogischen Angeboten
- Sozialpädagogische Leistungen in der Betreuung und Förderung von jungen Menschen
- Förderung im sportlichen, musischen und praktisch-handwerklichen, sowie im hauswirtschaftlichen, versorgenden Bereich
- Soziales Lernen, Herstellung von Erfahrungsfeldern zum Einüben sozialer Wahrnehmung, sozialer Fertigkeiten und Verhaltensweisen
- Begleitung und Unterstützung bei Hausaufgaben, Förderung der schulischen Entwicklung
- Betreuung und Begleitung eines jungen Menschen im Verlauf des Schulbesuchs, Bearbeiten von Schulängsten, Aufarbeiten von Schulproblemen
- Leistungen zur Sicherung der Partizipation der jungen Menschen

#### **2. Ergänzende Betreuung**

Es wird keine ergänzende Betreuung vereinbart.

#### **3. Zusammenarbeit, Kontakte**

Die allgemeine Zusammenarbeit und Kontaktpflege mit der Herkunftsfamilie umfasst folgende Leistungen:

- Allgemeine Kontaktpflege, situationsbedingte Alltagskontakte
- Aktive Einbeziehung der Bezugspersonen aus dem Herkunftssystem bei der Aufnahmesituation und der Hilfe-/Erziehungsplanung
- Sicherung der Teilhabe der Herkunftseltern/-familie an Festen und Feiern des jungen Menschen
- Hausbesuche

Die allgemeine Zusammenarbeit mit dem sozialen Umfeld umfasst:

- Allgemeine Kontakte mit dem sozialen Umfeld der Familie, z.B. Verwandtschaft, Nachbarschaft, Vereinen im Hinblick auf die Herstellung von Bezügen zum Lebensfeld
- Intensive Zusammenarbeit mit Schubs, zuweisenden Schulen und dem staatlichen Schulamt
- Allgemeine Kontaktpflege zu Vereinen etc.
- Einbindung vorhandener lokaler Strukturen in die Arbeit der Tagesgruppen
- Präsenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sozialraum vor Ort
- allgemeine Zusammenarbeit mit den Fachkräften des Jugendamtes
- Kooperationen mit Ärzten, Therapeuten, Fachstellen, Beratungs- und Informationsstellen
- Arbeitskreise im Bereich Schule und Jugendhilfe

Diese Leistungen werden im Rahmen der Öffnungs- und Betreuungszeiten der Tagesgruppen erbracht.

#### **4. Hilfe-/Erziehungsplanung**

Zu den Leistungen der Hilfe- und Erziehungsplanung und Diagnostik gehören:

- Management der Aufnahmeanfragen und der Aufnahme
- Eingangsdagnostik
- Leistungen der Erziehungs- und Hilfeplanung
- Vermittlung der Ergebnisse in Hilfeplangesprächen und Fallbesprechungen
- Regelmäßige und situationsbezogene Abstimmung des Erziehungsprozesses
- Absprachen und Informationen im Rahmen der Hilfeplanung
- Koordination und Umsetzung des vereinbarten Hilfskonzeptes

Die Leistungen der Erziehungs- und Hilfeplanung und der Diagnostik werden mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten von Mitarbeitern der Tagesgruppen und vom Psychologischen Fachdienst erbracht.

Die Hilfeplanung ist der Schlüsselprozess für die pädagogische Arbeit in den Tagesgruppen und umfasst die Anfrage, das Aufnahmeverfahren, den Auftrag, das Hilfeplanverfahren, Hilfeplangespräche, Standortgespräche und den Abschluss der Hilfe.

Das Hilfeplanverfahren stellt den individuellen Bedarf an Hilfe und Unterstützung fest und bestimmt notwendige und geeignete Hilfen. Dieser Bedarf wird mit allen Beteiligten auf der Grundlage des SGB VIII ausgehandelt und wird in qualitativen Zielen festgehalten. Der Hilfeplan stellt die Grundlage und die Zielsetzung der Arbeit dar.

An dem Hilfeplanverfahren sind die Leitung der Kinder- und Jugendhilfe, der Leiter von Schubs, der Bezugspädagoge, der junge Mensch, die Eltern, die Fachkraft des ASD, bei Bedarf der Psychologische Fachdienst und Lehrer und evtl. weitere relevante Personen für das Hilfeplangespräch beteiligt.

Im Hilfeplan wird der momentane Bedarf des jungen Menschen beschrieben und daraus pädagogische Ziele und Handlungsschritte formuliert.

Im Auftrag werden konkrete Schritte zur Zielentwicklung festgehalten.

Ergebnisse werden in der Fortschreibung des Hilfeplans und des Auftrages eingebracht, bewertet und fortgeschrieben.

Alle Schritte des Aufnahmeverfahren und Hilfeplanverfahren sind in einem Qualitätsverfahren entwickelt und standardisiert.

Die Hilfeplanung basiert auf dem systemischen und lösungsorientierten Arbeitsansatz. Alle Beteiligten sind einbezogen und entsprechend schriftlich und mündlich informiert.

## **Leistung des Kinderschutzes nach § 8a SGB VIII**

Leistungen des Kinderschutzes nach § 8a SGB VIII sind in einer eigenen Vereinbarung mit dem Sozial- und Jugendamt Freiburg festgelegt.

Alle Mitarbeiter sind durch interne Fachveranstaltungen zum Thema Kinderschutz unterrichtet. Neue Mitarbeiter werden zu Beginn ihrer Tätigkeit eingewiesen. Es gibt ein standardisiertes internes Ablaufschema.

Eine insofern erfahrene Fachkraft ist benannt.

## **5. Regieleistungen**

Die Regieleistungen umfassen:

1. Leistungen der Leitungsfunktionen:
  - Wahrnehmung der Leitungsfunktion, Personalführung und –steuerung, Organisation und Management der Einrichtung, Marketing, Leistungs- und Qualitätsentwicklung, Außenvertretung, Mitwirkung bei der Jugendhilfeplanung, Gremienarbeit, Öffentlichkeitsarbeit.
2. Leistungen der Verwaltung:
  - Allgemeine Verwaltung, Personal- und Klientenverwaltung, Leistungsverwaltung und Rechnungswesen, EDV-Administration
3. Leistungen der Hauswirtschaft:
  - Bewirtschaftung der Gruppen- und Funktionsräume, Hausreinigung, Haustechnische Leistungen
4. Unterstützende Leistungen des Fachdienstes:
  - Beratung bei Aufnahmeanfragen, Aufnahmen, Koordination der Hilfeplanung und der Umsetzung in der Einrichtung, Planung, Organisation und Begleitung des pädagogischen Prozesses, Vorbereitung der Ablösung, Reflexion, Kontrolle und Dokumentation der Erziehungsarbeit, Aufbau, Umsetzung und Weiterentwicklung des Qualitätsentwicklungskonzeptes, Beratung und Unterstützung der Mitarbeiter/-innen, Praxisbegleitung und -beratung, Supervision, Organisation und Zusammenarbeit mit den Partnern im Hilfesystem (extern und intern), Zusammenarbeit mit dem Jugendamt in Arbeitskreisen, bei der Jugendhilfeplanung.

## **(2) Individuelle Zusatzleistungen**

Individuelle Zusatzleistungen können im Rahmen der Anlage 2 RV angeboten und im Rahmen der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII vereinbart werden.

### **(3) Leistungsmodule**

Die Leistungsmodule nach § 2 Abs. 5 beinhalten folgende Leistungen:

#### **1. Modul „zielgerichtete Elternarbeit“**

in Form von Beratungsgesprächen und Unterstützungsarbeit in der Herkunftsfamilie oder in der Einrichtung. Diese beinhaltet insbesondere:

Die Ressourcen des gesamten Familiensystems werden wertschätzend und respektvoll betrachtet und es werden Stärken des Familiensystems in Mittelpunkt gesetzt.

Durch die Betreuung in den Tagesgruppen wird für die jungen Menschen eine geregelte Tagesstruktur ermöglicht und es werden neue Verhaltensweisen eingeübt, dadurch wird das häusliche Milieu stabilisiert. Durch die Entlastung der familiären Krisensituation durch die sozialpädagogische Betreuung in den Tagesgruppen ist eine neue Betrachtung der Familienstruktur gegeben, dies eröffnet allen Beteiligten neue Chancen und neue Handlungsfelder.

Hausbesuche und aufsuchende Beratung und Betreuung der jungen Menschen und ihrem Umfeld werden durchgeführt. Diese Beratungen dienen zur Stabilisierung der häuslichen Situation und den Eltern zur Stärkung ihrer Erziehungskompetenzen; damit sind sie ein Bestandteil des Leistungsangebotes.

Einschließlich der Vor- und Nachbereitungszeiten umfasst das Modul 6 Stunden pro Monat und Familie.

Das Modul ist aufgrund des gesetzlichen Auftrages der Tagesgruppe verbindlich mit dem Regelangebot verknüpft und deshalb nicht im Rahmen des Hilfeplanverfahrens nach § 36 SGB VIII zu- oder abwählbar.

Berechnung: 6 Stunden x 8 Familien x 12 Monate = 0,382 VK (1:20,93)

### **§ 8 Qualität des Leistungsangebotes**

Anfragemodalitäten, das Aufnahmeverfahren und das Hilfeplanverfahren sind durch ein Qualitätsentwicklungsverfahren festgelegt und umfassen auch interne Vereinbarungen zum Kinderschutz, Umgang mit sexuellem Missbrauch, Umgang mit Gewalt, Umgang mit Sucht.

Darüber hinaus besteht eine gesonderte Vereinbarung mit dem Sozial- und Jugendamt der Stadt Freiburg zum Thema Kinderschutz.

Die Prozessqualität ist anhand verschiedener Arbeitshilfen systematisiert.

### **§ 9 Qualifikation des Personals**

Das vorgehaltene pädagogische und therapeutische Personal entspricht den Anforderungen des § 21 LKJHG „Betreuungskräfte“. Die Qualifikation umfasst im Bereich

#### **Gruppenpädagogischer Dienst**

- Pädagogische und heilpädagogische Fachkräfte

#### **Fachdienst und andere gruppenergänzende Dienste**

- Pädagogische, heilpädagogische, psychologische und psychotherapeutische Fachkräfte
- Sonstige Fachkräfte

Jugendhilfe der Waisenhausstiftung Freiburg – LV Tagesgruppen



### **Leitung**

- Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte
- Pädagogische und therapeutische Fachkräfte

### **Verwaltung**

- Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte und sonstiges Personal

### **Sonstige Bereiche**

- Fachkräfte und sonstiges Personal entsprechend den im Bereich gängigen Berufsprofilen

## **§ 10 Voraussetzungen der Leistungserbringung**

Die Einrichtung erbringt ihre Leistungen in dem hier beschriebenen Angebot unter den in diesem Vertrag beschriebenen Voraussetzungen.

Die Leistungen werden unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erbracht. Neben dieser Vereinbarung über Inhalt, Umfang und Qualität des Leistungsangebots sind entsprechende Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen mit dem örtlichen Träger, Stadt Freiburg, in dessen Bereich die Einrichtung gelegen ist, abgeschlossen.

## **§ 11 Gewährleistung**

Der Leistungserbringer gewährleistet, dass die Leistungsangebote zur Erbringung der Leistungen nach § 78a Abs. 1 SGB VIII geeignet sowie ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sind.

## **III Schlussbestimmungen**

### **§ 12 Grundlage dieser Vereinbarung**

Der Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII vom 08.12.2006 für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung ist Grundlage dieser Vereinbarung.

### **§ 13 Beginn, Ende und Kündigung des Leistungsverhältnisses**

Die hier beschriebenen Leistungen werden ab dem Aufnahmetag des jungen Menschen erbracht.

Die Leistungserbringung endet mit der Beendigung des Leistungsverhältnisses durch das Jugendamt.

## § 14 Laufzeit der Leistungsvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab 01.10.2023


Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum 30.09.2024

Für die Leistungsträger

Für den Leistungserbringer

  
Stadt Freiburg im Breisgau  
Amt für Kinder, Jugend und Familie  
Antst. Leitung  
Europaplatz 1  
79098 Freiburg i.Br.

Örtlicher Träger der Jugendhilfe  
Stadt Freiburg

  
  
Waisenhausstiftung  
Kinder- und Jugendhilfe  
Adelhauser Straße 33  
79098 Freiburg  
Tel. 0761/2108-215  
Fax 0761/2108-229

Träger der Einrichtung

  
Kommunalverband  
für Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg  
Lindeneßstraße 39  
70176 Stuttgart

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg  
als Beteiligter entsprechend der Kommunalen Vereinbarung